Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

**Band:** 74 (1965)

Heft: 5

**Artikel:** Entstehung und Entwicklung der Veska

**Autor:** Elsasser, V.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-974847

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DER VESKA

Als föderalistisch aufgebauter Bundesstaat besitzt die Schweiz keine einheitliche Gesetzgebung über das Gesundheitswesen. Die Kantone sind auf diesem Gebiet selbständig. Ihrer Zahl entsprechend gibt es in unserem Land fünfundzwanzig verschiedene Gesundheitsgesetze. Sie verfolgen alle den gleichen Zweck: Leben und Gesundheit des Bürgers zu schützen. Doch sie weisen in der Wahl der Mittel bemerkenswerte Unterschiede auf. Der Bund hat sich nur einzelne Teilgebiete vorbehalten, wie zum Beispiel den Grenzsanitätsdienst, die Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten wie der Tuberkulose und des Rheumatismus. Der Mangel einer einheitlichen Regelung in diesem wichtigen Gebiet der Volkswohlfahrt mag ein gewisses Erstaunen hervorrufen, ist aber begründet durch die Zusammensetzung unseres Volkes, das drei verschiedenen Kulturkreisen und Sprachgebieten angehört.

Das Fehlen einer zentralen Leitung im Gesundheits- und damit auch im Krankenhauswesen hat schon vor sechzig und mehr Jahren das Bedürfnis nach einem Zusammenschluss, zuerst auf regionalem, konfessionellem und auf dem Boden der gleichgearteten Krankenhäuser, geweckt. Es liess den Wunsch nach einem Landesverband aufkommen, dessen Gründung im Jahre 1930 unter der offiziellen Bezeichnung «Verband schweizerischer Krankenanstalten» erfolgte. Anstelle des langen Namens bürgerte sich rasch eine Mischung von Abkürzung und Fantasienamen mit der Kurzbezeichnung VESKA ein. Der Zweck dieses Verbandes wurde wie folgt umschrieben:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern;
- Durchführung von Fortbildungskursen;
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen auf nationalem und internationalem Boden;
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
- Verbesserung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens und der Statistik;
- Schaffung einer zentralen Stelle für Dokumentation und Auskünfte;
- Herausgabe einer Zeitschrift.

Dieser Zweckbestimmung ist der Verband bis heute treu geblieben. Bewusst wurde darauf verzichtet, die VESKA als einseitigen Fachverband einer einzelnen Berufsgruppe oder als Wirtschaftsverband aufzuziehen. Es handelt sich vielmehr um den freien Zusammenschluss der schweizerischen Krankenhäuser und ihrer wichtigsten Berufsangehörigen, namentlich der Aerzte, Schwestern und Verwalter. Da diese sowohl gemeinsame wie auch eigene Interessen zu vertreten haben,

bilden sie besondere Kommissionen im Verband und sind entsprechend im Vorstand vertreten. Das oberste Organ der VESKA ist die Generalversammlung und nicht eine Delegiertenversammlung. Hier kann sich jedes einzelne Mitglied direkt zum Wort melden und seine Anträge vorbringen.

Als leitende Behörde amtet ein Vorstand mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der kleinere und dringende Angelegenheiten erledigt. In den ersten Jahren nach der Gründung wurde die Hauptlast der Arbeit ehrenamtlich von den Mitgliedern der Verbandsbehörde geleistet, nach und nach baute man jedoch ein Verbandssekretariat auf. Dieses beschäftigt heute vier bis sechs Personen, wobei die Führung in den Händen eines Juristen als Sekretär und eines früheren Verwalters als fachtechnischer Mitarbeiter liegt.

Ein Merkmal der VESKA ist das Fehlen des Vereinszwanges. Die Mitglieder sind einzig zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, der nach der Zahl der Pflegetage in den Mitgliederanstalten berechnet wird. Die öffentlichen Krankenhäuser, die dem Verband vollzählig angeschlossen sind, können aus rechtlichen Gründen vom Verband keine Befehle entgegennehmen. Der Verband sucht vielmehr seine Ziele durch Empfehlungen zu erreichen, wobei er nicht nur an seine Mitglieder, sondern auch an die Behörden und gelegentlich auch an die Oeffentlichkeit gelangt. Trotz dieser vielleicht schwachen Mittel darf gesagt werden, dass es im Laufe der Jahre gelungen ist, auf dem Gebiete des Krankenhauswesens Vertrauen zu erwerben. Da die VESKA heute etwa neunzig Prozent aller Krankenhäuser umfasst, werden ihre Berichte und die von ihr veröffentlichten Statistiken als repräsentativ betrachtet. Trotzdem die öffentlichen Krankenhäuser kaum als echte Arbeitgeber auftreten können, da sie ja vielfach nur Dienstzweige kantonaler oder kommunaler Verwaltungen sind, wird die VESKA doch bei der Festsetzung verbindlicher Arbeitszeiten und Besoldungen für das Spitalpersonal zur Mitsprache eingeladen.

Was die verwirklichten Verbandsziele betrifft, so sei hier vor allem auf die vereinheitlichte Betriebsstatistik der schweizerischen Krankenanstalten hingewiesen. Wenn auch die Zahl der säumigen und nachlässigen Mitglieder immer noch gross ist, so liefern doch die meisten freiwillig ihre Betriebszahlen an das Sekretariat, das dadurch in der Lage ist, Behörden und Oeffentlichkeit ein zuverlässiges Zahlenmaterial über Stand und Entwicklung der Krankenhäuser zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder erhalten auf diese Weise wertvolle Vergleichsmöglichkeiten.

Eines guten Zuspruchs erfreuen sich die jährlichen Fortbildungskurse, die meistens drei Tage dauern und wechselweise den Gesundheitsbehörden, Aerzten, Schwestern und Verwaltern Wissenswertes vermitteln sollen. Ausländische Kollegen sind dabei willkommene Gäste.

Obwohl der Verband keine rechtsverbindlichen Abkommen über Pflegetaxen mit Versicherungsgesellschaften und anderen Organisationen für seine Mitglieder abschliessen kann, bahnt er solche an, führt die Verhandlungen und empfiehlt den Krankenhäusern den Abschluss von Verträgen.

Seit jeher bemüht sich die VESKA auch um die Normierung wichtiger Gebrauchsartikel im Krankenhaus im Sinne einer Verbilligung sowie um die Qualitätsverbesserung und die Vereinheitlichung von Verbrauchsmaterialien wie Gaze, Watte und ähnlichem. Es besteht hier im allgemeinen eine gute Zusammenarbeit mit den einschlägigen Fabriken.

Auf einen gemeinsamen Einkauf wird mit Rücksicht auf die vorhandenen lokalen und regionalen Bindungen der Krankenhäuser verzichtet. Dagegen ist die VESKA Mitglied einer bedeutenden Einkaufsgenossenschaft des Hotel- und Gastgewerbes und kann so den Anstalten Vorteile beim direkten Einkauf verschaffen.

Ein Tätigkeitsgebiet, das noch weiter ausgebaut werden soll, ist die Dokumentation und der Auskunftsdienst, der auch vom Ausland beansprucht wird.

Schliesslich sei noch auf die VESKA-Zeitschrift hingewiesen, die monatlich erscheint und sich zum anerkannten Fachorgan des schweizerichen Krankenhauswesens entwickelt hat.

Ueberblicken wir die bisherige Tätigkeit der VESKA, so freuen wir uns über das Erreichte; wir sind uns aber bewusst, dass vieles noch nicht verwirklicht worden ist und jedes Jahr neue Aufgaben bringt. Dazu gehört auch der Erfahrungsaustausch über die Landesgrenzen.

Die sich im voraus abzeichnende Gefahr des letzten Krieges und die dadurch notwendigen Massnahmen führten zu einer Fühlungnahme zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und der VESKA. Durch eine Vereinbarung wurde im Jahre 1936 die VESKA als Hilfsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes aufgenommen und erhielt damit das Recht, das Rotkreuzzeichen auf den Gebäuden und Anlagen der Spitäler anzubringen. Das getroffene Abkommen wurde 1952 erneuert, mit der Erweiterung, dass die Spitäler das Rotkreuzzeichen auch in Friedenszeiten brauchen dürfen. Beide Organisationen schicken gegenseitig einen Delegierten in ihre obersten Behörden. Seither haben sich die Bindungen vertieft.

Im Zeichen des Mangels an Personal für die Spitäler hat die VESKA ein direktes und lebendiges Interesse an der Ausbildung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Chronischkranken-Pflegerinnen und Laborantinnen, deren Schulung durch das Schweizerische Rote Kreuz geleitet und überwacht wird. Die Bemühungen bei der Werbung für diese Berufe werden nach Möglichkeit koordiniert. Wenn auch die Tätigkeit der VESKA ein engeres und besonders bezeichnetes Gebiet umfasst, so bestehen doch viele Berührungspunkte mit dem Schweizerischen Roten Kreuz. Diesem sei auch hier für alle Unterstützungen und für die vielfältige Tätigkeit im Dienste der kranken Mitmenschen der Dank der VESKA abgestattet.

Dr. V. Elsasser



# ZIEL DER LEBENSRETTUNGSGESELLSCHAFT: JEDER SCHWIMMER EIN RETTUNGSSCHWIMMER

Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft befasst sich seit über fünfundzwanzig Jahren mit dem Problem der Wasserrettung. Die Rettungsgeräte, die heute zur Verfügung stehen, erlauben einen raschen und sicheren Einsatz. Mit diesen Geräten allein ist es aber nicht getan. Der Retter muss genau lernen, wie er den Verunfallten bergen kann und muss sich in jeder Situation zu helfen wissen. Ein Ertrinkender gerät meistens in Todesangst und klammert sich mit übermenschlichen Kräften an irgendeinen Gegenstand. Wird nun der Retter selbst von einer solchen Umklammerung betroffen, muss er sich daraus zu befreien wissen. Der anschliessende Transport des Verunfallten ans rettende Ufer muss rasch geschehen und setzt gute schwimmerische Fähigkeiten

voraus, da der «Rettling» auch während des Transportes beobachtet werden muss. Die nachfolgenden Wiederbelebungsversuche durch die künstliche Beatmung erfordern absolute Präzision, denn es ist ein Kampf um Sekunden, ein Kampf gegen den Tod.

Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft bildet in Kursen geübte Schwimmer zu Rettungsschwimmern aus. Werfen wir einen Blick auf das Kursprogramm: Um die Teilnehmer an die Arbeit im Wasser zu gewöhnen, werden sie vorerst im Tauchen — ohne jegliche Hilfsmittel wie Taucherbrille und Flossen und ähnliches — ausgebildet. Dabei gilt es in erster Linie, unter Wasser die Augen offen zu halten und zu beobachten. Um diesen wichtigen Punkt im Rettungs-